

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 100 (2003)
Heft: 3

Artikel: Opferhilfe im Wandel der Zeit : zehn Jahre Opferhilfegesetze :
Selbsthilfe und Intervention
Autor: Sassnick Spohn, Frauke
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Opferhilfe im Wandel der Zeit

Zehn Jahre Opferhilfegesetz: Selbsthilfe und Intervention

Seit 1993 ist das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft – Mitte April 2003 läuft die Vernehmlassung zum Vorentwurf des total revidierten OHG ab: Dazwischen liegen zehn Jahre Erfahrungen mit einem Gesetz, das im Gegensatz zur alten Praxis die Anliegen der Opfer stärker ins öffentliche Interesse rückt. Damit veränderte sich der Blick auf Opfer und Täter: So geht es in der aktuellen Diskussion beispielsweise darum, Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt als Offizialdelikte von Amtes wegen zu verfolgen. – Für die ZeSo blendet Frauke Sassnick zurück in Vor- und Geschichte des OHG und stellt in einem zweiten Artikel die Diskussionen rund um die Totalrevision vor.

Dass bei einer Strafverfolgung auch die Perspektive des Opfers zählt, ist heute selbstverständlich. Die Rücksichtnahme auf die Opfer ist indessen eine junge Erfindung. Bis vor rund 20 Jahren standen vor allem die Täter im Zentrum des Interesses – die Opfer wurden zwangsläufig vernachlässigt. Erst in den 80-er Jahren erhielten die Anliegen der Opfer zunehmende Öffentlichkeit.

Treibende Kraft dieser Entwicklung war die Frauenbewegung, die seit den frühen 70-er Jahren gegen die strukturelle Benachteiligung der Frau und das Phänomen der Gewalt gegen Frauen und Kinder angetreten war. Weibliche Opferschaft wurde auch als Zeichen mangelnder Gleichstellung wahrgenommen. 1979 wurde in Zürich das erste Frauenhaus eröffnet, weitere folgten.

Beratungsstellen, Nottelefone und Betreuungsprogramme für gewaltbetroffene Frauen und Kinder wurden eingerichtet. Die Fallzahlen stiegen schnell an, und es wurde immer deutlicher: Gewalt an Frauen und Kindern ist Realität und alltäglich. Mit der öffentlichen Diskussion des Themas wurde auch Kritik an der Rechtsordnung laut. Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder adäquat verfolgt wird und dass dabei den Bedürfnissen der Opfer Rechnung getragen wird.

Der lange Weg zum Opferhilfegesetz

Im September 1980 lancierte die Zeitschrift «Der Beobachter» eine Volksinitiative mit der Forderung, dass sich der Staat um das Schicksal der Opfer von Straftaten kümmere. Diese Initiative spiegelte die öffentliche Meinung: Die Behörden kümmerten sich in erster Linie um die Täter, während die Opfer sich selbst überlassen waren, ohne Unterstützung bei der Bewältigung einer Straftat. Die «Beobachter»-Initiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» forderte die Ergänzung der Bundesverfassung um einen neuen Artikel: «Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt.»¹

¹ Artikel 64^{ter}, seit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1998 neu Artikel 124. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), Erläuternder Bericht, 2002.

Die Zielsetzungen der Initiative waren bescheiden und beschränkten sich auf eine finanzielle Hilfe für die Opfer von Straftaten. Der Bundesrat fasste die Bedürfnisse der Opfer weiter und formulierte einen Gegenvorschlag, der in mehreren Punkten über die Initiative hinausging. Im Gegensatz zur Initiative sah der Gegenvorschlag nicht nur finanzielle, sondern vor allem auch moralische Hilfe vor. Die Opferhilfe wurde zu einer gemeinsamen Aufgabe von Bund und Kantonen erklärt. In der Abstimmung vom 2. Dezember 1984 nahm das Volk den Gegenvorschlag deutlich an. Am 1. Januar 1993, knapp zehn Jahre nach der Volksabstimmung, trat das Opferhilfegesetz (OHG) vom 4. Oktober 1991 in Kraft.

Spitze des Eisbergs

Zwei Tendenzen zeichneten sich schon bald ab: Opfer sind vor allem Frauen und/oder Kinder, und die Gewalt findet in den eigenen vier Wänden statt. Die Fallzahlen von Gewalt an Frauen und Kindern stiegen konstant an – die Kapazität der Frauenhäuser war zu klein für die grosse Nachfrage: Mindestens 750 schutzsuchende Frauen konnten 1992 aus Platzmangel nicht aufgenommen werden.²

1997 wurde klar, dass die zunächst zögerliche, dann aber doch kontinuierlich deutlichere Wahrnehmung des Phänomens von Gewalt an Frauen und Kindern im sozialen Nahraum nur die Spitze des Eisbergs ist: Jede fünfte Frau in der Schweiz erleidet im Lauf ihres Lebens kör-

perliche und/oder sexuelle Gewalt durch den Partner. Die häusliche Gewalt als strukturelles Problem liess sich nicht mehr leugnen. Gemäss einer Studie von Gillio et. al.³ kontaktieren jährlich rund 10'000 in der Schweiz wohnhafte Frauen die Polizei, um Hilfe gegen die vom Partner erlittene Gewalt zu holen. Demgegenüber erfolgen jährlich nur rund 800 Verurteilungen wegen Sexualdelikten. 1997 wurden wegen sexuellen Handlungen mit Kindern 320 Personen verurteilt.

Intervention bei häuslicher Gewalt

Das Ungleichgewicht von Taten und Verurteilungen ist gross. Deshalb richtet sich seit Mitte der 90-er Jahre das Interesse wieder stärker auf die Täter. Die Perspektive hat sich erweitert: Die Hilfe zur Selbsthilfe soll durch aktiven Opferschutz und Intervention ergänzt werden. Interdisziplinäre Arbeitsgruppen entwickeln Interventionsstrategien bei Gewalt in Partnerschaften. Ziel ist es, die Frauen besser vor Gewalt zu schützen, die Täter konsequent zur Rechenschaft zu ziehen und Gewalt gegen Frauen und Kinder generell zu ächten. Im Jahre 1997 hat die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten die Kampagne «Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft» durchgeführt. 1998 wurden in einer Studie erstmals die durch Gewalt an Frauen verursachten Kosten für die öffentliche Hand geschätzt. Sie betragen – bei eher konservativer Schätzung – rund 400 Millionen Franken jährlich.⁴

² Eidgenössische Kommission für Frauenfragen. Frauen – Macht – Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848–2000.

³ Gillioz/De Puy/Ducret: Domination et violence envers la femme dans le couple, Lausanne 1997.

⁴ Godenzi, Alberto, Yodanis, Carrie: Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Freiburg 1998.

Mit Interventionsprojekten wird heute die Strategie verfolgt, alle Institutionen und Behörden, die mit dem Thema befasst sind, in die Bekämpfung der häuslichen Gewalt einzubinden und auf gemeinsame Zielsetzungen zu verpflichten. Mittlerweile gibt es Interventionsprojekte und -stellen in den Kantonen Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen, Zürich sowie in Stadt und Kanton Bern. Auch in andern Kantonen und Städten wurden Arbeitsgruppen und Projekte mit dem Ziel der Verbesserung des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt eingerichtet.⁵ Der Kanton St. Gallen hat mit der Revision des Polizeigesetzes eine Vorreiterrolle übernommen: Bei häuslicher Gewalt muss der Täter, nicht mehr die Frau, die Wohnung verlassen und es kann ein Rückkehrverbot von 10 Tagen angeordnet werden.⁶

Auf Bundesebene stehen die Zeichen gut, dass bei der Teilrevision des Strafgesetzbuches Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt als Officialdelikte von Amtes wegen verfolgt werden. Gemäss Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2003 sollen körperliche und sexuelle Gewalt gegen Ehegatten und Lebenspartner nicht länger als Bagatell- und Privatangelegenheit toleriert, sondern konsequent verfolgt werden. Damit ist ein klares rechtspolitisches Signal gesetzt: Eine Strafuntersuchung soll auch dann eingeleitet werden, wenn das Opfer keinen Strafantrag gestellt hat. Damit wird der Dynamik von häuslicher Gewalt Rechnung getragen, die es aufgrund von wiederholten Taten und psychischem Druck dem Opfer oft verunmöglicht, Anzeige zu erstatten.

Frauke Sassnick Spohn

Opferhilfestatistik des Bundesamts für Statistik⁷

2001 wurden insgesamt 21'255 *Beratungsfälle* registriert, was einem Zuwachs gegenüber 2000 um einen Viertel entspricht. Die Mehrheit (73%) der Beratungen betreffen weibliche Opfer. Häufig sind Verletzungen der sexuellen Integrität (36%) sowie Körperverletzungen (34%) Anlass für eine Beratung; dagegen ist der Anteil der Strassenverkehrstopfer, welche eine Opferhilfeberatung in Anspruch nehmen, gering (8%).

In 68% der Fälle besteht eine Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer, und 48% aller Beratungsfälle haben sich im familiären Rahmen ereignet.

Der Anteil der weiblichen Opfer ist bei familiärem Umfeld höher als im ausserfamiliären Bereich (83% versus 62%). Strafverfahren werden in nur 25% der familiären Fälle angegeben versus 49% bei den übrigen Fällen; auch hat die Tat in den meisten Fällen wiederholt stattgefunden (76% versus 22%).

Der Anteil der Gewaltfälle im familiären Rahmen ist bei den 986 *Gesuchen nach Entschädigung* und Genugtuung erheblich kleiner als bei den Beratungsfällen, dafür ist der Anteil der männlichen Gesuchstellenden grösser (35% versus 26%).

fs

⁵ Die aktuelle Liste der kantonalen Projekte im Bereich häuslicher Gewalt ist auf der Internetseite der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten zu finden: www.equality.ch.

⁶ Kunz, Karl-Ludwig: Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik, www.socio.ch/chri/t_kunz1.htm

⁷ http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber19/ohs/dtfr19_ohs.htm